PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese **66. Änderung des Flächennutzungsplanes**, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am 28.04.2026 beschlossen.

Soltau, den 10.06.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

©2026 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften.
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

2. Planverfasser

Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 07.05.2026

gez. M. Mock
Planverfasser

3. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den 10.06.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 dem Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 23.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Soltau, den 10.06.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

5. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am 28.04.2026 beschlossen.

Soltau, den 10.06.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

6. Genehmigung

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: 61.21.021.062) vom 29.09.2026 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den 26.10.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 23.10.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 23.10.2026 wirksam geworden.

Soltau, den 26.10.2026

L.S. gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den . .202

Karsten Brockmann
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

S — **Sonderbaufläche**
Zweckbestimmung „Erholung“
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

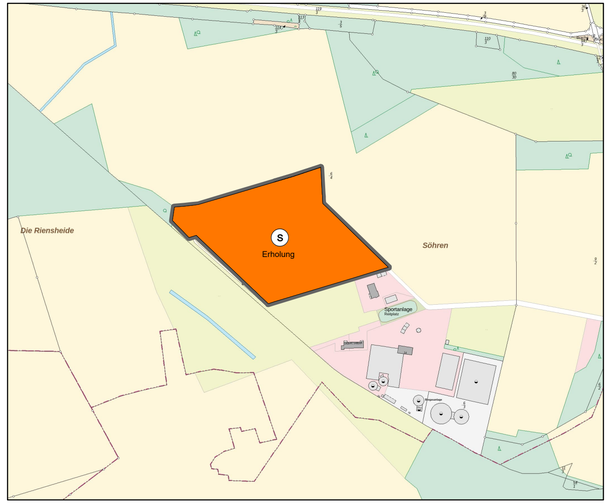

Stadt Soltau

66. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14 -

Urschrift

N
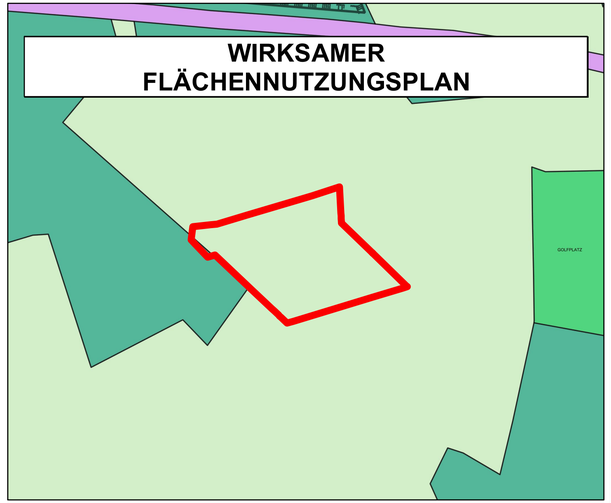
1:5.000